

## Satzung über örtliche Bauvorschriften

vom 26. März 1996,  
geändert am 23. Februar 1999, 27. November 2001,  
23. Januar 2007, 4. November 2008  
und 7. Mai 2013

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat am 26. März 1996 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

### I. Geltungsbereich

#### § 1

##### Geltungsbereich dieser Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Murr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Hinsichtlich der Abschnitte II und IV dieser Satzung haben Auflagen nach dem Denkmalschutzgesetz in Bezug auf Kulturdenkmale (§§ 2 und 12 des Denkmalschutzgesetzes) und deren Umgebung Vorrang.

### 1a. Dächer

#### § 1a

##### Dachfarbe, Abstimmung im Material

- (1) Zur Dacheindeckung von geneigten Dächern sind nur Materialien in roten bis braunen sowie dunkelgrauen bis schwarzen Farbtöne zulässig; glänzende und reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (2) Die Dacheindeckung je Gebäude ist in Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten. Davon ausgenommen sind Dächer von Anbauten wie Windfänge, Wintergärten oder Vordächer. Erker und Dachaufbauten können eine Abdeckung aus Kupfer- oder verzinktem Blech erhalten.
- (3) Energiegewinnungsanlagen auf Dächern sind zulässig; sie sind in die Dachfläche zu integrieren oder parallel zur Dachneigung in einem Abstand von maximal 0,20 m anzubringen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für die Teile des Gemeindegebiets, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen befinden (§§ 30 und 34 BauGB); ausgenommen sind Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete.
- (5) Für den alten Ortskern gilt § 10 Abs. 4 und 5.

### II. Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung sind entsprechend den beigefügten Systemskizzen (Anlage 1):
  1. Giebelständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach (Sonderform: Dreiecksgaube);
  2. Zwerchgiebel (Querbau) mit Sattel-, Walm-, Flachdach oder bis maximal 10 Grad (Altgrad) geneigtem Pultdach. Zwerchgiebeln stehen untergeordnete Vorbauten, die nicht mehr als 1,50 m über die Fassade vortreten, gleich;
  3. Schleppegauben (Sonderformen: Fledermaus-Gauben, Ochsenaugen-Gauben);
  4. Gauben mit Flachdach oder Segmentbogendach;
  5. Dachreiter bei Satteldächern, die über den First hinausragen und deren Satteldach zu beiden Seiten über die Dachflächen herabreichen.

(2) Dacheinschnitte im Sinne dieser Satzung sind Einschnitte in einer geneigten Dachfläche, deren Höhe die dortige Geschosshöhe freilegt, insbesondere um Dachbalkone anzulegen oder eine bessere Raumbelichtung zu ermöglichen.

(3) Dachfenster im Sinne dieser Satzung sind Fensteröffnungen, die in einer geneigten Dachfläche liegen.

#### § 3

##### Zulässigkeit

- (1) Andere als die in § 2 genannten Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster sind nicht zulässig. Auch bei Einhaltung der Gestaltungsvorschriften nach § 4 sind Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster nur zulässig, wenn sie
  1. mit Art und Baustil des Gebäudes nach Art, Form, Maßstab, Ausführung und Farbe übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken,
  2. die Anordnung so erfolgt, dass die geschlossene Wirkung der Dachfläche des Hauptdaches erhalten bleibt und eine ausgewogene Flächenverteilung mit der Dachfläche erreicht wird und
  3. es sich um ein Gebäude mit einer Neigung des Hauptdaches von mindestens 26 Grad (Altgrad) handelt, ausgenommen bei Dachfenstern.
- (2) Im alten Ortskern, der im Lageplan der Anlage 2 dargestellt und abgegrenzt ist, sind keine Zwerchgiebel oder untergeordnete Vorbauten mit Flachdach oder leicht geneigtem Pultdach (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2) sowie keine Gauben mit Segmentbogendach (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4) zulässig.

#### § 4

##### Einzelne Gestaltungsvorschriften

- (1) Einzelne Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen nicht länger als 40 v.H. der Dachlänge sein. Mehrere Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zusammen sowie Dachaufbauten und Dacheinschnitte zusammen dürfen 40 v.H. der Dachlänge nicht überschreiten.
- (2) Der seitliche Abstand von Dachaufbauten, Dacheinschnitten oder Dachfenstern von der frei stehenden Giebelwand muss mindestens 1,50 m betragen, bei Walm oder Krüppelwalmdächern mindestens 0,50 m vom Firstende des Hauptdaches. Zwischen Dachaufbauten, Dacheinschnitten oder Dachfenstern und untereinander ist jeweils ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- (3) Die vordere Wandseite von Dachaufbauten (ausgenommen Zwerchgiebel) darf nicht höher als 1,40 m sein, gemessen zwischen den Schnittpunkten der Wand und der Dachhaut. Bei giebelständigen Gauben gilt dieses Maß für die Ecke der Vorder- und Seitenwand.
- (4) Der untere Abstand von Dachaufbauten (ausgenommen Zwerchgiebel und Dachreiter) und Dachfenstern bis zur Traufekante (ohne Dachrinne) des Hauptdaches muss mindestens 0,90 m betragen, gemessen in der Dachschräge vom Schnittpunkt der vorderen Wandseite der Gaube mit dem Hauptdach bzw. vom äußeren Rand des Fensterrahmens.
- (5) Der obere Abstand von Dachaufbauten (ausgenommen Dachreiter) und Dachfenstern bis zum First des Hauptdaches muss mindestens 1,00 m betragen, gemessen in der Dachschräge vom Schnittpunkt des Daches/Firstes der Dachaufbauten mit dem Hauptdach bzw. vom äußeren Rand des Fensterrahmens.
- (6) Für Dacheinschnitte gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend, jedoch darf die Höhe des Dacheinschnittes - in der Dachschräge gemessen - 40 v.H. der Höhe der Dachfläche nicht überschreiten.
- (7) Dachaufbauten sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (farblich passend zum Hauptdach) einzudecken. Die vorderen und seitlichen Wandflächen der Dachaufbauten (ausgenommen Zwerchgiebel) sind mit Holz oder einem sonstigen Material zu verkleiden und farblich dem Hauptdach anzupassen.

(8) Giebelständige Gauben (ausgenommen Zwerchgiebel) müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen, sofern dieses eine Dachneigung bis 45 Grad (Altgrad) aufweist, Zwerchgiebel mit Sattel- oder Walmdach und Dachreiter müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen.

(9) Die Größe des einzelnen Dachfensters darf 1,3 m<sup>2</sup> und einzeln oder zusammen mit anderen Dachfenstern 8 v.H. der Dachfläche, abzüglich der Flächen von Dachaufbauten und -einschnitten, nicht überschreiten.

### **§ 5 Ausnahmen**

(1) In begründeten Einzelfällen können von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und des § 4 Abs. 1 bis 9 Ausnahmen gemäß § 56 Abs. 3 LBO zugelassen werden, soweit sie den Grundsätzen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 entsprechen.

(2) Gauben mit Segmentbogendach nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 können im Falle des § 3 Abs. 2 als Ausnahme gemäß § 56 Abs. 3 LBO im Einzelfall zugelassen werden, soweit sie den Grundsätzen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 entsprechen und sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

### *III. Stellplätze*

#### **§ 6 Erforderliche Stellplätze für Wohnungen**

(1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird erhöht

1. für Wohnungen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze,
2. für Wohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

(2) Absatz 1 gilt nur für die Teile des Gemeindegebiets, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen befinden (§§ 30 und 34 BauGB); ausgenommen sind Gewerbe- und Industriegebiete im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO.

### *IIIa. Einfriedigungen*

#### **§ 6a Einfriedigungen**

(1) Entlang öffentlicher Verkehrs- oder Verkehrsgrünflächen sowie an den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen diesen öffentlichen Flächen und der verlängerten Front der Gebäude, sind nur folgende Einfriedigungen zu-lässig:

1. Hecken von höchstens 1,80 m Höhe oder Sträucher,
  2. nicht geschlossene Zäune von höchstens 1,50 m Höhe.
- Innerhalb dieser Höhen dürfen Steineinfassungen von höchstens 0,60 m Höhe über Gelände hergestellt werden, nicht jedoch, wenn eine Stützmauer vorhanden oder geplant ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind im unmittelbaren Bereich von Terrassen oder Erdgeschoss-Balkonen als Sicht- und Lärmschutz auch andere Einfriedigungen zulässig und zwar bis zu höchstens 2,00 m Höhe, sofern sie vollständig begrünt werden.

(3) Für die übrigen Grundstücksgrenzen werden keine Festsetzungen getroffen. Das gesetzliche Nachbarrecht sowie § 28 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) ist zu beachten.

(4) Einfriedigungen und Steineinfassungen, dürfen direkt an der Fahrbahn einer öffentlichen Verkehrsfläche nur in einem Abstand von mindestens 0,30 m erstellt werden. Festgesetzte Sichtfelder sind zu beachten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für die Teile des Gemeindegebiets, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen be-

finden (§§ 30 und 34 BauGB); ausgenommen sind Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete.

(6) In Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gelten die in den jeweiligen Bebauungsplänen enthaltenen Vorschriften über Einfriedigungen.

### *IV. Ergänzende Vorschriften für den alten Ortskern*

#### **Präambel**

Die Erhaltung, aber auch die maßvolle Weiterentwicklung des überlieferten Ortsbildes im ältesten Teil der Gemeinde Murr ist von besonderer kultureller Bedeutung und verlangt bei allen baulichen Maßnahmen Rücksicht auf den überkommenen Baubestand, auf Gestaltungsmerkmale und auf Maßstabsregeln, welche die Eigenart des historischen Ortskerns geprägt haben. Die Vorschriften dieses Abschnittes sollen dazu dienen, das im Laufe der Jahrhunderte gewachsene Bild des alten Ortskerns zu schützen bzw. rücksichtsvoll weiter zu entwickeln und den Bauherren und planenden Architekten einen einfühlbaren Umgang mit der Bausubstanz zu erleichtern.

#### **§ 7 Geltungsbereich**

Abschnitt IV gilt nur für den alten Ortskern, der im Lageplan der Anlage 2 dargestellt und abgegrenzt ist. Abweichende Regelungen in Bebauungsplänen sowie Auflagen nach dem Denkmalschutzgesetz haben Vorrang.

#### **§ 8 Allgemeine Grundsätze**

(1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind hinsichtlich Gestaltung, Konstruktion, Gliederung, Maßstab, Form, Volumen, Werkstoff und Farbe so auszuführen, dass die überlieferte Eigenart des Straßen- und Ortsbildes, die Raumfolge und die Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei baulichen Maßnahmen aller Art gelten die Grundsätze nach Absatz 1 sowie die §§ 9 bis 18. Bei baulichen Maßnahmen kann im Wege der Ausnahme nach § 19 abgewichen werden von

- § 12 Absatz 1 hinsichtlich der Materialien und der Gestaltung der Fassaden,
- § 13 Absatz 1 hinsichtlich der Fensterformate,
- § 15 Absätze 1 und 2 hinsichtlich des Materials der Türen und Tore und
- § 16 Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich der Halterungskästen von Rollläden, soweit sie über die Fassade vorstehen sollen, wenn

1. bei vorhandenen Gebäuden, bei Anbauten oder bei Ersatzbauten anstelle abgebrochener Gebäudeteile dies mit der überlieferten Eigenart und dem Baustil des Gebäudes oder verbliebenen Gebäudeteils zu vereinbaren ist oder
2. bei Neubauten auf bisher unbebauter Fläche oder anstelle insgesamt abgebrochener Gebäude dies mit der überlieferten Eigenart und dem Baustil der Gebäude der näheren Umgebung, des Quartiers sowie dem charakteristischen Straßen- und Ortsbild zu vereinbaren ist.

Die Maßnahmen dürfen nicht verunstaltend wirken.

(3) Vorhandene, dem Baustil des Gebäudes entsprechend Gestaltungen und Gestaltungsdetails sind zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

(4) Bauliche Anlagen und Bauteile, die alleine oder zusammen mit anderen baulichen Anlagen das Straßen- und Ortsbild oder das einzelne Gebäude prägen oder die geschichtlich, baugeschichtlich oder künstlerisch von Bedeutung sind, sind zu erhalten. Der Abbruch, Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen oder von Bauteilen kann aus diesen Gründen versagt werden.

### **§ 9 Baukörper**

- (1) Jedes Gebäude soll für sich klar in Erscheinung treten und den Grundsätzen nach § 8 Absatz 1 entsprechen.
- (2) Benachbarte Gebäude sollen sich auch bei gleicher Geschosshöhe in der Traufhöhe voneinander unterscheiden.
- (3) Werden mehrere vorhandene Gebäude zu einem Gebäude zusammengefasst, baulich verbunden oder durch einen Neubau ersetzt, sollen die Fassaden entsprechend den bisherigen Gebäudebreiten deutlich gegliedert sein.

### **§ 10 Dächer**

- (1) Als Dachform ist das Satteldach, ausgebildet als Steildach mit mittigem First, vorgeschrieben, sofern es vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden kann. Beide Dachflächen müssen den gleichen Neigungswinkel aufweisen. Dachneigungswinkel unter 45 Grad (Altgrad) sind nur als Ausnahme zulässig. Krüppelwalmdächer sind als Dachform zulässig.
- (2) Sind Garagen oder überdachte Stellplätze nicht in einen Baukörper einbezogen, sollen sie ein geneigtes Dach mit dem gleichen Dachdeckungsmaterial wie das Hauptgebäude aufweisen, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden können.
- (3) Dachvorsprünge am Ortgang dürfen einen Überstand von nicht mehr als 30 cm, an der Traufe von nicht mehr als 50 cm aufweisen.
- (4) Zur Erhaltung einer einheitlichen Dachlandschaft sind für die Dachdeckung nur Tonziegel in roten oder braunen Farbtönen zulässig. Erker und Dachaufbauten können eine Abdeckung aus Kupfer- oder verzinktem Blech erhalten. Ausnahmen sind zulässig, sofern der historische Befund dies rechtfertigt.
- (5) Für Energiegewinnungsanlagen auf Dächern gilt § 1a Abs. 3 entsprechend.

### **§ 11 Außenantennen**

Außenantennen (auch Parabolantennen) sind so anzuordnen, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten. Parabolantennen sind der Farbe des Daches oder der Fassade anzupassen.

### **§ 12 Fassaden**

- (1) Die Fassaden der Gebäude sind als verputzte Flächen gegebenenfalls in Verbindung mit Holz, Naturstein oder tragenden Betonteilen herzustellen; Verkleidungen mit anderen Materialien sind unzulässig. Auf § 8 Absatz 2 wird verwiesen.
- (2) Grobe oder großflächige Strukturputze sind unzulässig. Glasbaustein sind nur insoweit zulässig, als sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht eingesehen werden können. Vorhandene Fachwerkfassaden sollen freigelegt werden.
- (3) Der optische Lastfluss des Gebäudes (konstruktiv-statisch) vom Dach zum Baugrund muss durch entsprechende Stellung und Dimensionierung von Pfeiler oder Wandflächen klar in Erscheinung treten.
- (4) Vor die Fassade vortretende Balkone sind unzulässig, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können; zulässig sind jedoch hinter der Fassade liegende Loggien.

### **§ 13 Fenster**

- (1) Fenster sind als Rechtecke im Hochformat (im Verhältnis der Breite zur Höhe wie 1: etwa 1,3) auszubilden. Horizontale Fensterbänder sind unzulässig. Auf § 8 Absatz 2 wird verwiesen.
- (2) Zwischen Fenstern müssen optisch genügend wirksame Unterteilungen (Pfeiler, Wandflächen) vorhanden sein.

- (3) Bei Fenstern sind Glasflächen von mehr als 1,4 m<sup>2</sup> ohne Gliederung nicht zugelassen. Größere Fensterflächen sind durch Sprossen zu gliedern. Die Glasflächen müssen hinter der Fassade zurückliegen.
- (4) Metallisch glänzende oder feuerverzinkte Rahmen, Profile oder Schienen dürfen optisch nicht in Erscheinung treten.

### **§ 14 Schaufenster**

- (1) Schaufenster müssen sich in Größe und Form der Gliederung der Fassade anpassen. Schaufenster und Ladeneingänge sind als durch Pfeiler voneinander getrennte, eigenständige Öffnungen auszubilden. Die §§ 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 75 v.H. der Gebäudefrontlänge einnehmen. Übereckschaufenster sind nicht zulässig. Die Schaufenster müssen Brüstungen oder Sockel aufweisen.
- (3) Hinter Arkaden können Schaufenster ohne Brüstungen, Sockel oder Pfeiler eingebaut werden.
- (4) Schaufensterrahmen sind aus Holz oder dunkel gehaltenem Material herzustellen, ausgenommen in Arkaden. Die Glasflächen müssen hinter der Erdgeschossfassade zurückliegen.

### **§ 15 Türen, Tore**

- (1) Haustüren sind als Holztüren auszuführen und so zu gestalten, dass sie hinsichtlich Art und Baustil des Gebäudes nicht verunstaltend wirken. Im Zusammenhang mit Schaufenstern können Ausnahmen vom Material zugelassen werden.
- (2) Einfahrts- sowie Garagentore sind aus Holz herzustellen oder mit Holz zu verkleiden.
- (3) Auf § 8 Absatz 2 wird verwiesen.

### **§ 16 Sicht- und Witterungsschutz**

- (1) Zum Sicht- und Witterungsschutz an Türen und Fenstern sind Klappläden, Rollläden und Jalousien zulässig. Rollläden sind jedoch nur dann zulässig, wenn die Halterungskästen nicht über die Fassade vorstehen und bei nachträglichem Einbau den Rahmen oder die Glasfläche der Fenster nicht verdecken und die Fensterproportion nach § 13 Absatz 1 Satz 1 einhalten. Hinsichtlich des Vortretens von Halterungskästen vor die Fassade können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie hinsichtlich Art und Baustil des Gebäudes nicht verunstaltend wirken. Jalousien sind an der Außenseite der Fenster nicht zulässig. Auf § 8 Absatz 2 wird verwiesen.
- (2) Klappläden an Fenstern sind zu erhalten oder erneut anzubringen, soweit sie vorhanden waren.
- (3) Dächer über Eingängen sowie feste oder bewegliche Sonnenschutzdächer (Markisen) müssen sich maßstäblich in die Gebäudefassade einfügen und dürfen in Größe, Form, Konstruktion und Material nicht verunstaltend wirken.

### **§ 17 Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur auf Betriebe, nicht jedoch auf Produkte, hinweisen und sind nur an der Stätte der Leistung und auf den der Straße zugewandten Seiten der Gebäude zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden müssen direkt auf der Wand oder leicht abgesetzt davon angebracht werden. Bei Vordächern oder Kragdächern sowie für kunsthandwerklich gestaltete Ausleger und Stechschilder können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Für jeden Gewerbebetrieb ist an der Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Sie kann Werbung für Zulieferer oder Hersteller enthalten, wenn sie einheitlich gestaltet ist. Werbeanlagen verschiedener Gewerbebetriebe am gleichen Standort müssen aufeinander abgestimmt sein. Ein zugelassener Aus-

leger oder Stechschild wird auf die Anzahl nach Satz 1 nicht angerechnet

(3) Schriftzüge von Werbeanlagen müssen horizontal verlaufen.

(4) Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Die Höhe darf höchstens 60 cm betragen, die Breite höchstens 2/3 der Gebäudefront. Der Abstand von den Gebäudeaußenkanten soll nicht kleiner sein als der entsprechende Abstand der äußeren Fenster und soll mindestens 50 cm betragen.

2. Schriften und Zeichen dürfen nicht höher als 60 cm sein.

(5) Die Werbeanlage selbst darf nicht leuchten, ausgenommen jedoch ihre Schrift bzw. Zeichen. Zulässig ist ein Anstrahlen durch Lichtquellen außerhalb der Werbeanlage. Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein. Wechselndes und bewegtes Licht sowie grelle und fluoreszierende Farben sind unzulässig.

(6) Unzulässig sind außerdem:

1. Werbeanlagen an einem Gebäude sowie Werbeflächen an einem Stück von mehr als 6 m<sup>2</sup> Fläche;
2. Werbefahnen und Spruchbänder auf Dauer;
3. Bänder, Plakate und ähnliche Werbung, die mehr als 1/3 der Fläche des einzelnen Schaufensters bedecken;
4. Schriftzüge und Werbesymbole auf Rollläden und Klappläden.

### § 18

#### Farbgebung

(1) Die Farbgebung hat so zu erfolgen, dass Rücksicht auf den Gesamteindruck der Umgebung genommen wird. Insbesondere bei der Neugestaltung von Fassaden hat die Farbgestaltung in Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen. Diese kann die Anbringung von Farbmustern verlangen. An Fassaden sind reinweiße, sehr helle oder intensive sowie schwarze oder sehr dunkle Farben nicht zulässig.

(2) Die Farben und Materialien baulicher Anlagen und deren Teile sowie von Werbeanlagen dürfen weder glänzend, noch grell oder leuchtend sein.

### § 19

#### Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gemäß § 56 Absatz 3 LBO zugelassen werden, wenn die Anwendung dieser Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen und die Grundsätze nach § 8 Absätze 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden.

#### V. Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 mit Dachaufbauten, Dacheinschnitten oder Dachfenstern die dort genannten oder als Ausnahme zugelassenen Maße überschreitet;
  2. entgegen § 11 Satz 1 eine Außenantenne so anordnet, dass sie das Straßenbild verunstaltet;
  3. entgegen § 11 Satz 2 eine Parabolantenne nicht der Fassade des Daches oder der Fassade anpasst;
  4. entgegen § 12 Absatz 1 die Fassaden eines Gebäudes nicht oder in unzulässiger Weise verputzt oder unzulässige Materialien verwendet;
  5. entgegen § 13 Absatz 1 Fenster nicht als Rechtecke im genannten Hochformat ausbildet oder horizontale Fensterbänder ausführt;
  6. entgegen § 15 Haustüren nicht aus Holztüren ausführt oder Einfahrts- und Garagentore nicht aus Holz oder mit Holzverkleidung herstellt;
  - 6a. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 Halterungskästen von Rollläden über die Fassade vorstehen lässt oder bei

nachträglichem Einbau den Rahmen oder die Glasfläche der Fenster verdeckt oder die Fensterproportion nach § 13 Absatz 1 Satz 1 nicht einhält;

7. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 4 Jalousien an der Außenseite der Fenster anbringt;
  - 7a. entgegen § 16 Absatz 2 Klappläden an Fenstern nicht erhält oder erneut anbringt, soweit sie vorhanden waren;
  8. entgegen § 17 Absatz 4 die zulässigen Maße für Werbeanlagen überschreitet;
  9. entgegen § 17 Absatz 5 die Werbeanlagen in unzulässiger Art und Weise beleuchtet, anstrahlt, mit wechselndem oder bewegtem Licht versieht oder grelle oder fluoreszierende Farben verwendet;
  10. entgegen § 17 Absatz 6 die dort unter Ziffer 1 bis 4 genannten unzulässigen Werbeanlagen anbringt;
  11. entgegen § 18 die Farbgebung nicht mit Rücksicht auf den Gesamteindruck der Umgebung vornimmt, nicht mit der Gemeinde abstimmt oder dabei unzulässige Farben oder Materialien nach den Absätzen 1 und 2 verwendet.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

### § 21

#### Außerkräftgetretene Vorschriften

Durch diese Satzung sowie durch die frühere Satzung über örtliche Bauvorschriften für Dachaufbauten und Dachauschnitte vom 10. November 1992 sind folgende Vorschriften außer Kraft getreten:

1. Am 15. Januar 1993:  
Die den §§ 2 bis 5 Absatz 8 entgegenstehenden oder anderslautenden örtlichen Bauvorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen.
2. Am 1. Mai 1999:
  - a) Die Ziffern 2.1.1 (nur erste Hälfte des letzten Satzes), 2.1.3, 2.2, 2.4, 2.5 und 2.7 des Textteils zum Bebauungsplan „Hindenburgstraße II“, in Kraft getreten am 25. April 1985;
  - b) die Ziffer 22 (nur die Sätze 3 bis 5) in Abschnitt II des Textteils zum Bebauungsplan "Im Biegel", in Kraft getreten am 28. März 1969, für den Bereich, der sich innerhalb der Grenzen des alten Ortskerns (Anlage 2) befindet.
3. Am 14. April 2007:  
Die den §§ 1a und 6a entgegenstehenden oder anderslautenden örtlichen Bauvorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen, ausgenommen in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

### § 22

#### Inkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über örtliche Bauvorschriften für Dachaufbauten und Dachauschnitte vom 10. November 1992 außer Kraft.

#### Hinweise

Das Landratsamt Ludwigsburg hat hinsichtlich dieser Satzung mit Erlass vom 4. Juni 1996 (Nr. 20-621.41 Wa/Ha) im Rahmen des Anzeigeverfahrens (§ 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.

Jedermann kann diese Satzung während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Murr, Hindenburgstraße 60 in Murr (Zimmer 11), einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

.....

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

.....

Murr, den 14. Juni 1996

Bürgermeister

gez. Hollenbach

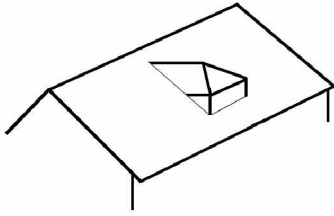
*Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) vom 14./21.6.1996, 30.4.1999, 15.3.2002, 13.4.2007, 12.12.2008 und 17.5.2013.*

630.039

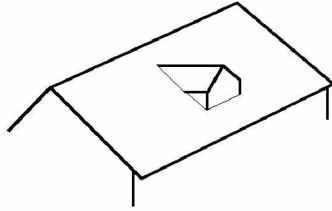
**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 1

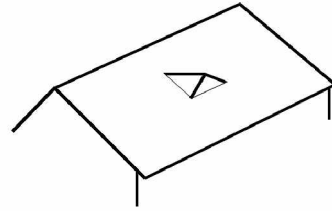
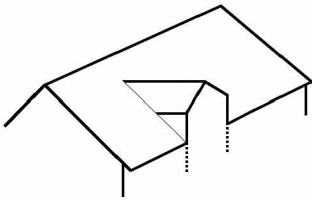
Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster

a) **Formen****1. Giebelständige Gauben**

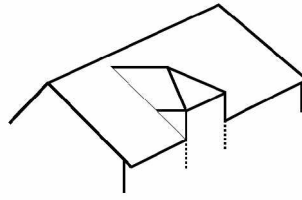
mit Walmdach



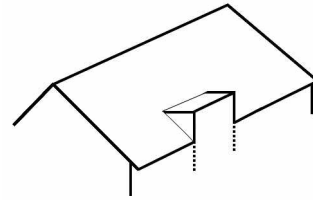
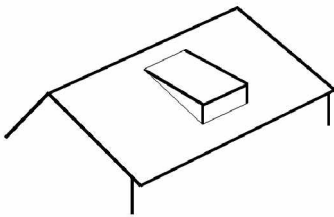
mit Satteldach

Sonderform:  
Dreiecksgaube**2. Zwerchgiebel, untergeordnete Vorbauten**

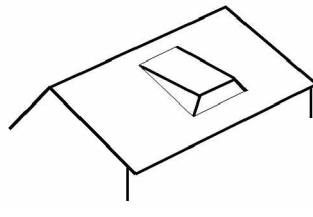
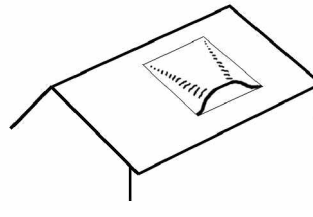
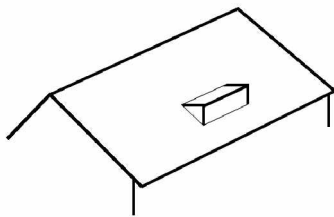
mit Satteldach



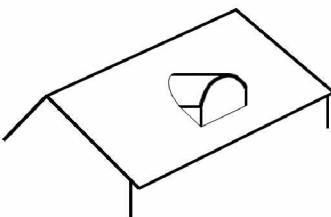
mit Walmdach

mit Flachdach oder  
bis max. 10° geneigtem Pultdach**3. SchlepPGAuben**

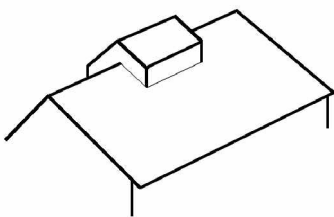
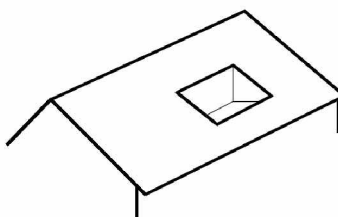
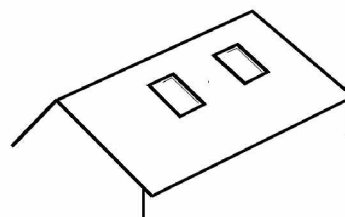
Schleppgaube

Sonderform:  
Fledermaus-GaubeSonderform:  
Ochsenaugen-Gaube**4. Gaube ...**

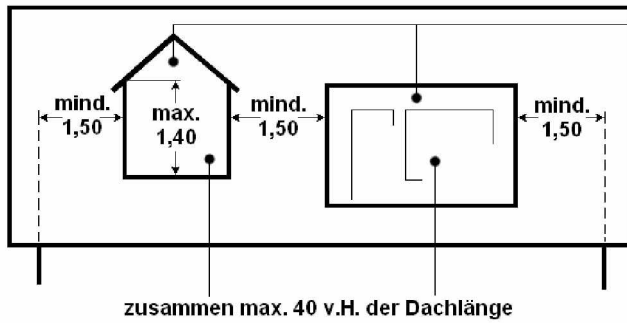
... mit Flachdach



... mit Segmentbogendach

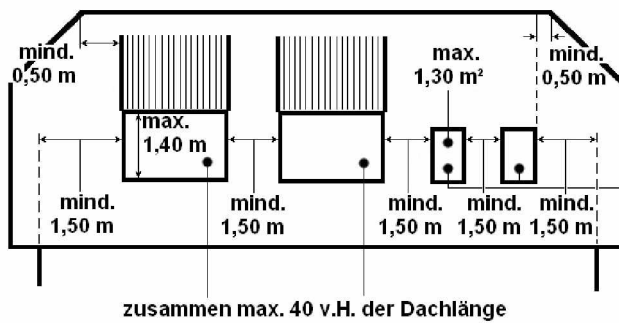
**5. Dachreiter****6. Dacheinschnitt****7. Dachfenster**

## b) Maße

**Satteldach**

mind. 26° (Altgrad) Dachneigung,  
ausgenommen bei Dachfenstern.

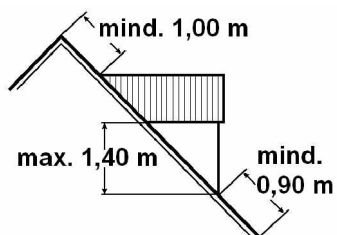
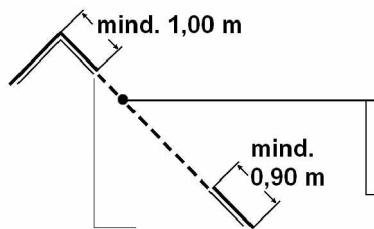
Dachaufbauten und  
Dacheinschnitte:  
Breite max. 40 v.H. der  
Dachlänge.

**Walm- bzw. Krüppelwalmdach**

mind. 26° (Altgrad) Dachneigung,  
ausgenommen bei Dachfenstern.

**Dachfenster**

Einzel oder zusammen max. 8  
v.H. der Dachfläche, abzüglich  
der Fläche von Dachaufbauten  
und -einschnitten.

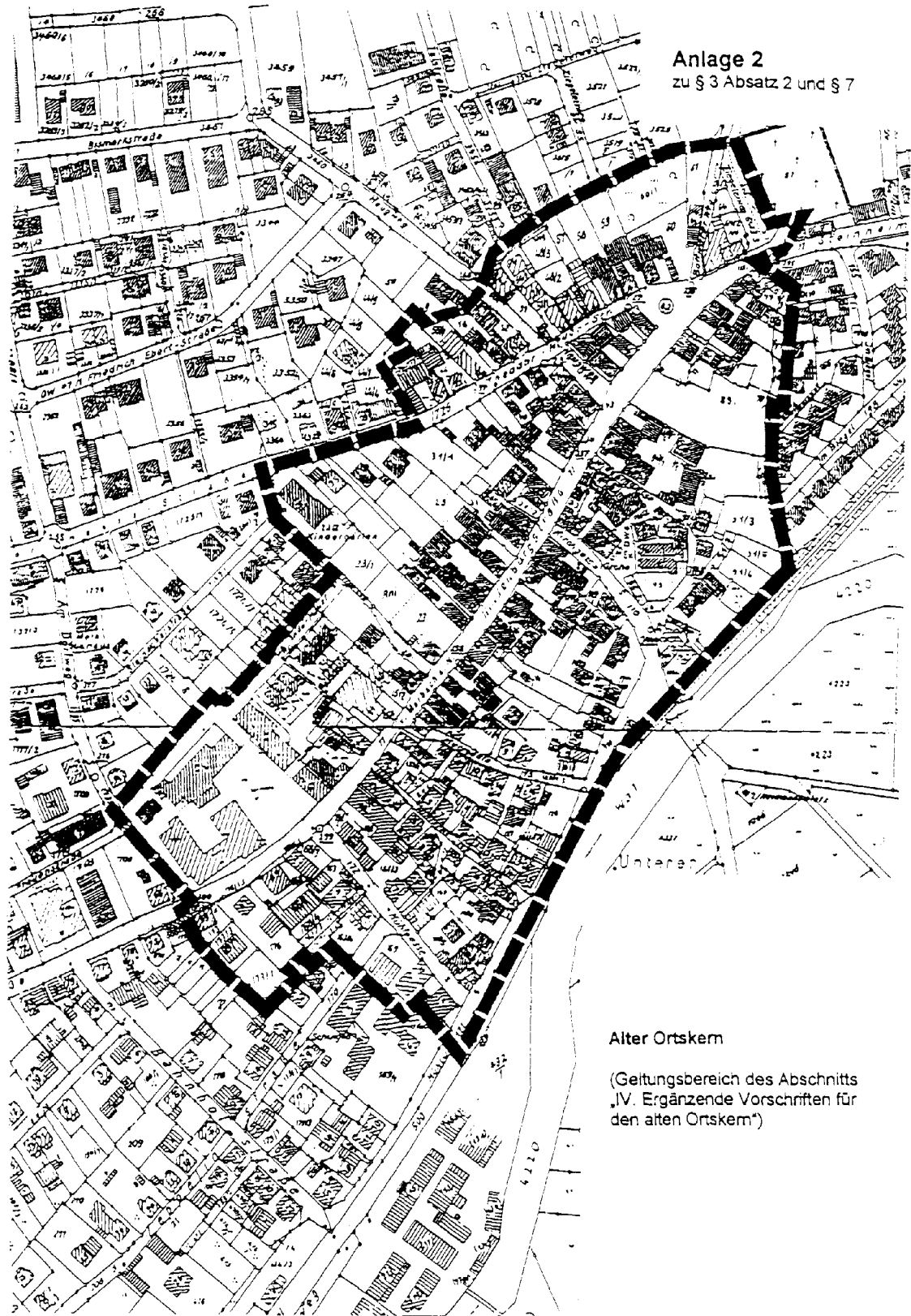
**Seitenansicht Dachaufbauten****Seitenansicht Dacheinschnitte bzw. Dachfenster****Dacheinschnitte:**

Max. 40 v.H. der Höhe der  
Dachfläche.

**Dachfenster:**

Größe max. 1,3 m².

Anlage 2  
zu § 3 Absatz 2 und § 7



Alter Ortskern

(Geltungsbereich des Abschnitts  
„IV. Ergänzende Vorschriften für  
den alten Ortskern“)